



Forst und Steuern: Nicht gerechter, aber viel komplizierter...

## Abschreibung auf Holzbestand neu geregelt

◆ Beim Kauf von Forstflächen oder eines Forstbetriebes entfallen rund zwei Drittel der Anschaffungskosten auf das aufstehende Holz. Diese konnten in der Vergangenheit pauschal mit 3 % pro Jahr abgeschrieben werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde 1998 abgeschafft. Stattdessen können die Anschaffungskosten jetzt erst im Rahmen der Endnutzung des Bestandes steuerlich berücksichtigt werden, wie der Bundesfinanzhof kürzlich in zwei Grundsatzurteilen entschieden hat.

Wird die Endnutzung des Bestandes in Form eines Kahlschlags durchgeführt, können die Anschaffungskosten in voller Höhe vom Holzerlös abgesetzt werden. Die Kosten der Wiederaufforstung sind zu aktivieren. Ähnlich ist bei sukzessivem Holzeinschlag im Rahmen der Endnutzung zu verfahren, wenn jährlich mindestens 10 % des

Bestandes eingeschlagen werden. Werden dagegen im Zusammenhang mit Durchforstungen nur einzelne Bäume entnommen, können keine Anschaffungskosten gegengerechnet werden.

Das Problem der Neuregelung ist, dass die Anschaffungskosten des Holzbestandes auf eine Vielzahl von Parzellen aufgeteilt werden müssen (Mindestgröße 1 ha). Jede Parzelle muss unter forstwirtschaftlichen Aspekten bis in die Endnutzung in der Bilanz verfolgt werden. Um noch in der Bilanz vorhandene Anschaffungskosten richtig zuteilen zu können, ist ein Zeitraum von bis zu 40 Jahren rückwirkend zu betrachten. Damit dies praktisch überhaupt zu handhaben ist, ist die Finanzverwaltung jetzt gefordert, gemeinsam mit den Waldbesitzerverbänden praktikable Lösungsansätze hierfür zu entwickeln. Steuerberater

Dr. Richard Moser, Göttingen

## Vollzeitkraft für 440 €/Monat?

◆ Seit April 2008 gibt es ein neues Förderprogramm zur Einstellung von Arbeitslosen. Im Rahmen der so genannten „JobPerspektive“ bekommen Arbeitgeber, die einen Langzeitarbeitslosen für mindestens ein Jahr einstellen, bis zu 75 % des Bruttolohns erstattet. Das kann für Landwirte, die eine Aushilfe für einfache Arbeiten brauchen, durchaus attraktiv sein, so Gabriele Ostermeier, WLAV Münster.

Voraussetzung ist, dass der Bewerber das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos ist und darüber hinaus zwei weitere „Vermittlungshemmnisse“ aufweist, wie z. B. das Fehlen einer Ausbildung, Schulden oder gesundheitliche Einschränkungen.

Die Arbeitslosen werden grundsätzlich als Vollzeitkräfte eingestellt, können aber auch in Teilzeit mit mindestens halber Stelle beschäftigt werden. Dabei

## EU-Check: „M-Fragen“ noch offen

◆ Die Verhandlungen der EU-Agrarminister zum Gesundheits-Check haben Ende Oktober noch keinen Durchbruch bei den für Deutschland wichtigen „M-Fragen“ gebracht:

Bei der Modulation gehen Beobachter davon aus, dass sich eine Erhöhung wohl nicht völlig vermeiden lässt. Offen sei aber noch, wie hoch die Steigerung ausfallen wird, ob sie progressiv gestaffelt sein soll und wie viel die Mitgliedstaaten kofinanzieren müssen.

Beim Thema Milchquotenerhöhung zeichnen sich drei Lager ab: Eine Gruppe um Deutschland lehnt automatische Erhöhungen ab. Eine zweite Fraktion stellt sich hinter den Kommissionsvorschlag, der von 2009 bis 2013 jeweils eine jährliche Erhöhung von 1 %

vorsieht. Einige Länder, wie Italien, fordern hingegen deutlich höhere Aufstockungen der Milchquoten. Ein Kompromiss könnte deshalb auf die Linie der Kommission hinauslaufen, meinen Beobachter.

Mehrere Länder unterstützen die deutsche Forderung nach Begleitmaßnahmen für Milchproduzenten im Rahmen des Quotenausstiegs. Die Vorstellungen über die Höhe und die Finanzierung eines solchen Milchfonds gehen aber noch weit auseinander.

Die französische Ratspräsidenschaft will nun auf der Ratssitzung am 18. und 19. November einen ersten Kompromissvorschlag vorlegen. Mit einer Entscheidung rechnen Experten aber erst auf dem bereits anberaumten Reservetermin am 28. November.

dürfen allerdings keine bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ersetzt werden. Beahlt wird nach Tarif oder dem ortsüblichen Arbeitsentgelt.

Der Beschäftigungszuschuss beträgt bis zu 75 %

des Bruttogehalts, wozu auch Einmalzahlungen und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (außer Arbeitslosenversicherung) zählen. Eine derartig geförderte Vollzeitkraft kostet den Arbeitgeber im Ergebnis weniger als ein 400 €-Jobber – zumal nach den bisherigen Erfahrungen immer die vollen 75 % des Bruttolohns gefördert wurden.

Wichtig ist: Für den Fall, dass der Arbeitgeber seiner Aushilfe vorzeitig, also vor Ablauf des Jahres, kündigt, muss er den bis dahin bezogenen Zuschuss nicht zurückzahlen.

### So viel zahlen Sie selbst

|                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| Bruttogehalt einschließlich Einmalzahlungen     | 1 500,00 € |
| + 20 % Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung | 300,00 €   |
| - 1,65 % Anteil Arbeitslosenversicherung        | 24,75 €    |
| = förderfähiges Arbeitsentgelt                  | 1 775,25 € |
| 75 % des Förderbetrages                         | 1 331,44 € |
| Verbleibende Lohnkosten für den Arbeitgeber     | 443,81 €   |

Die Übersicht zeigt, welche Lohnkosten Ihnen als Arbeitgeber entstehen, wenn Sie einen Langzeitarbeitslosen einstellen. Ein Minijobber wäre nicht günstiger. Denn ein Minijob mit 390 € (7,5 € Stundenlohn und 7,2-Stundenwoche) verursacht 507,04 € Lohnkosten (inkl. 30,01 % Pauschalabgabe durch den Arbeitgeber).